

Bad Driburg, 01.04.2025

BESCHLUSSAUSZUG

aus der 46. Sitzung
des Stadtrates
am Montag, 31.03.2025



A.3 Stellungnahme zum Abschlussbericht der gpaNRW über die 0044-2025
überörtliche Prüfung der Stadt Bad Driburg

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Bad Driburg durch die gpaNRW.

Die Stellungnahme wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltung(en)



Burkhard Deppe

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024 - Stadt Bad Driburg

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme Stadt Bad Driburg
	Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Bad Driburg kann Aufwandssteigerungen seit 2018 überwiegend durch Mehrerträge bei schwankungsanfälligen Haushaltspositionen ausgleichen. Diese Haushaltspositionen sind für die Stadt nur begrenzt steuerbar. Sollten sich die Rahmenbedingungen verschlechtern, muss Bad Driburg Aufwandssteigerungen durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen sicherstellen.	E1	Die Stadt Bad Driburg sollte verschlechterte konjunkturelle Rahmenbedingungen, Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigenden Aufwendungen möglichst durch Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen. Dieses gilt besonders angesichts der geringen Eigenkapitalausstattung und der hohen Verbindlichkeiten.	Die Stadt Bad Driburg ist ständig bemüht, Konsolidierungsmaßnahmen anzugehen.
F2	Die Stadt Bad Driburg hält die Fristen zur Feststellung der Jahresabschlüsse überwiegend ein. Die gesetzlich vorgesehenen Fristen zur Aufstellung der Haushaltspläne aus der GO NRW kann sie dagegen nicht einhalten. Die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung der Stadt Bad Driburg verfügen dennoch über aktuelle Informationen für die Haushaltsplanung, -ausführung und -steuerung. Wesentliche Grundlage sind die unterjährigen Quartalsberichte.	E2	Damit den Entscheidungsträgern möglichst aktuelle Haushaltsinformationen vorliegen, sollte die Stadt Bad Driburg die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.	Die Stadt Bad Driburg ist stets um Einhaltung gesetzlicher Fristen bemüht.
F3	Die Stadt Bad Driburg überträgt investive Ermächtigungen ins Folgejahr. Das Volumen der Auszahlungsermächtigungen ist im Verhältnis zum originären Haushaltsansatz verhältnismäßig hoch. Gleichzeitig nimmt die Stadt 2018 bis 2022 die Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen insgesamt nur zu rund 35 Prozent in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E3	Die Stadt Bad Driburg sollte in den Haushaltsplänen investive Auszahlungen nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind.	Die Stadt Bad Driburg veranschlagt bereits nur solche investive Auszahlungen, die im Haushaltsjahr realistisch erscheinen. Dabei treten natürlich auch systembedingt Veränderung und/oder Verzögerungen auf.
F4	Die Stadt Bad Driburg akquiriert Fördermittel grundsätzlich dezentral. Sie nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen zur Fördermittelakquise sind jedoch nicht schriftlich festgelegt. Ein zentraler Überblick über die Fördermaßnahmen besteht nicht.	E4	Die Stadt Bad Driburg sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte grundsätzlich ein standardisierter, schriftlicher Bestandteil in jeder Planung werden.	Derzeit wird die Fördermittelakquise in vereinzelten Bereichen noch nicht zentral durchgeführt. Es bestehen aber Bestrebungen, die Abläufe im Förderwesen zu optimieren. Hierzu wurde bereits eine Prozessanalyse durchgeführt. Im Rahmen eines laufenden Prozessmanagements wird eine entsprechende Umsetzung geprüft.
F5	Ein Fördermittelcontrolling sowie ein Berichtswesen sind in Bad Driburg nicht implementiert. Die Fördermittelbewirtschaftung findet dezentral in den entsprechenden Organisationseinheiten statt.	E5.1	Die Stadt Bad Driburg sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte einpflegt. Diese würde einen schnellen, umfassenden und personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	S. Erläuterung zu E 4
		E5.2	Die Stadt Bad Driburg sollte ein angemessenes, an die örtlichen Verhältnisse ausgerichtetes Berichtswesen im Fördermittelmanagement einrichten. Die Entscheidungsträger, wie Verwaltungsleitung, Fachausschüsse und Rat sollten über sämtliche wichtigen Förderprojekte aus allen gesamtstädtischen Organisationseinheiten informiert werden.	S. Erläuterung zu E 4
F6	Die Stadt Bad Driburg hat einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement bisher nicht schriftlich fixiert. Gleichwohl plant die Stadt Bad Driburg hierfür zeitnah eine Dienstanweisung in Kraft treten zu lassen.	E6	Die Stadt Bad Driburg sollte die geplante Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten in Kraft treten lassen und die betreffenden Mitarbeiter unterweisen.	Die entsprechende Dienstanweisung ist bereits am 1.01.2025 in Kraft getreten.
F7	Die Stadt Bad Driburg hält temporär überschüssige Liquidität auf ihren Geschäftskonten. Priorität haben für die Stadt Verfügbarkeit und Sicherheit ihrer Finanzmittel. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Stadt bisher nicht schriftlich fixiert.	E7	Die Stadt Bad Driburg sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	Die derzeitige Situation lässt finanzielle Anlagen nicht zu. Sobald sich die Situation verbessert und entsprechende Finanzanlagen wieder getätigt werden können, wird kurzfristig eine entsprechende Dienstanweisung erlassen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme Stadt Bad Driburg
	Vergabewesen			
F1	Die Stadt Bad Driburg hat zur Unterstützung der Bedarfsstellen und der rechtmäßigen Durchführung ihrer Ausschreibungen eine zentrale Submissionsstelle eingerichtet, welche die Bedarfsstellen auch in beratender Form unterstützt.	E1.1	Die Stadt Bad Driburg sollte Änderungen der Vergabeordnung/-dienstanweisung zeitnah in Kraft treten lassen. Nur durch zügige Umsetzung der Änderungen ist sie rechtssicher aufgestellt.	Neue Vergaberichtlinie ist am 19.11.2024 in Kraft getreten.
		E1.2	Um einen Wettbewerb zu erreichen sollte die Submissionsstelle der Stadt Bad Driburg die Liste der zu berücksichtigenden Unternehmen erweitern. Als positiver Nebeneffekt wird dadurch die Korruptionsprävention gestärkt.	Die Submissionsstelle schlägt dem Fachamt zusätzlich zu den von dort und vom Fachplaner vorgeschlagenen Unternehmen auch weitere Unternehmen vor, die für die entsprechenden Gewerke im Portal der deutschen eVergabe registriert sind. Zusätzlich erfolgt bei beschränkter Teilnahme grundsätzlich eine Vorveröffentlichung auf die sich interessierte Unternehmen melden können.
		E1.3	Die Stadt Bad Driburg sollte prüfen, ob die vorteilhafte Unterstützung durch eine Vergabemanagementsoftware die finanziellen Nachteile einer solchen rechtfertigt.	Derzeit wird die Software der Plattform deutsche eVergabe genutzt und die Nutzung der angebotenen Module weiter ausgebaut. Darüber hinaus werden, auch im Austausch mit anderen Behörden, diverse Vergabesoftwarelösungen verglichen und auf den Nutzen hin geprüft.
		E1.4	Die Stadt Bad Driburg sollte am Ende eines Vergabeverfahrens die Entscheidung über den Zuschlag nicht von einem Beschluss des Rates oder eines Ausschusses abhängig machen. Sie sollte stattdessen die politischen Gremien regelmäßig über die Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren informieren.	Dies ist durch die neue Vergaberichtlinie bereits umgesetzt worden.
F2	Eine verbindliche, begleitende Rechnungsprüfung der Vergabeverfahren findet bei der Stadt Bad Driburg nicht statt.	E2	Die Stadt Bad Driburg sollte die Voraussetzungen für eine verbindliche und begleitende Rechnungsprüfung, zumindest für Ausschreibungen mit Fördermittelbezug prüfen.	Hierzu finden derzeit interne Abstimmungen statt, ob und in welchem Umfang eine begleitende Rechnungsprüfung außerhalb der Fachämter umsetzbar und sinnvoll ist.
F3	Die Stadt Bad Driburg hat entgegen § 10 KorruptionsbG NRW die korruptionsgefährdeten und besonderen korruptionsgefährdeten Bereiche noch nicht festgestellt. Einen Meldeweg für Hinweisgebende ist eröffnet worden.	E3.1	Durch Benennung einer zuständigen Person, könnte ein niederschwelliges Angebot geschaffen werden. Diese Person könnte betroffene Mitarbeitende unterstützen, die Situation vor offizieller Meldung eines Korruptionsfalles, korrekt einzuschätzen. Zudem hilft eine Zuständigkeitsregelung die Dienstanweisung aktuell zu halten.	Die Dienstanweisung nebst Benennung der besonderen Bereiche und Ansprechpersonen liegt in der Zuständigkeit des Personalamtes und wird derzeit erarbeitet.
		E3.2	Durch die kurzfristige Umsetzung einer Schwachstellenanalyse kann die Stadt Bad Driburg ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen und die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen. Auf Basis dessen, können Maßnahmen zielgerichtet geplant werden.	
F4	Die Stadt Bad Driburg hat in keiner Dienstanweisung Rahmenbedingungen für Sponsoring geschaffen.	E4	Die Stadt Bad Driburg sollte in einer Dienstanweisung verbindlich den Umgang mit Sponsoring regeln und Mindestkriterien für die Vertragsgestaltung festlegen.	Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht und bislang kein Anlass bestand, liegt derzeit noch keine entsprechende Dienstanweisung vor. Die Einführung anhand eines Musters wird derzeit geprüft und vorbereitet.
F5	Die Stadt Bad Driburg hat das Nachtragswesen in der Vergabeordnung/-dienstanweisung geregelt. Eine zentrale Betrachtung der Nachträge findet nicht statt.	E5	Die Stadt Bad Driburg sollte ihre Nachträge zentral betrachten um dadurch Lücken in den Ausschreibungsunterlagen zu lokalisieren und zukünftige Nachträge zu minimieren. Die Prüfung der Nachträge durch eine sachkundige Person schützt die Verwaltung vor rechtswidrigen Nachträgen und den damit verbunden finanziellen Nachteilen.	Die zentrale Submissionsstelle kann die zentrale Prüfung von Nachträgen inhaltlich/fachlich und personell derzeit nicht leisten. Der formelle Umgang mit Nachträgen ist in der neuen Vergaberichtlinie geregelt und legt die Zuständigkeit beim Fachamt, in Abstimmung mit der zentr. Submissionsstelle, fest.
F6	Die Vergabedienstleistung wird durch die Bedarfsstellen nur zum Teil angewendet. Veröffentlichungs-, Dokumentations- und Informationspflichten werden nur zum Teil umgesetzt. Registerabfragen sind nur teilweise erfolgt.	E6.1	Die Stadt Bad Driburg sollte den Bedarfsstellen ein Muster-Vergabevermerk zur Verfügung stellen und sichergehen, dass die einzelnen Schritte des Vergabewesens eingehalten werden.	Durch die neue Vergaberichtlinie wurde ein Mustervergabevermerk eingefügt. Dieser ist vom Fachamt der zentr. Submissionsstelle vorzulegen, so dass dort der korrekte Ablauf nachverfolgt werden kann.
		E6.2	Die Stadt Bad Driburg sollte die Gründe für die Wahl einer abweichenden Vergabeart dokumentieren.	Dies erfolgt über den Vergabevermerk.
		E6.3	Die Stadt Bad Driburg sollte bei Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb die Eignung der berücksichtigenden Unternehmen vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes prüfen und dokumentieren.	Die Prüfung erfolgt vor Einstellung der Vergabeunterlagen. Ohne Prüfung der zentr. Submissionsstelle erfolgt keine Freigabe der Ausschreibung.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme Stadt Bad Driburg
		E6.4	Die Stadt Bad Driburg sollte die Angebotsfrist von zehn Tagen nicht unterschreiten.	Dies erfolgte in einem, durch die Prüfung erfassten Fall, allerdings im Rahmen der rechtlichen Vorschriften. Gemäß der Vergaberichtlinie und den gesetzlichen Vorgaben werden alle Ausschreibungen in der Regel für mindestens 30 Tage veröffentlicht. Bei nichtöffentlichen Verfahren zuzüglich 10 Tage Vorveröffentlichung. Nur in Dringlichkeitsfällen wird hiervon innerhalb der rechtlichen Vorgaben abgewichen.
		E6.5	Die Stadt Bad Driburg sollte auch bei einer freihändigen Vergabe eine Submission durchführen und das Ergebnis allen Bietenden unverzüglich zur Verfügung stellen. Zudem sollte sie die einzelnen Schritte dokumentieren.	Freihändige Vergaben sind ein vereinfachtes Verfahren gemäß VOB/A unter Berücksichtigung der komm. Vergabegrundsätze. Eine Submission und Übermittlung der Eröffnungsergebnisse ist rechtlich nicht vorgesehen. Dennoch wird dies seit Einführung der neuen Vergaberichtlinie gemäß dem Hinweis durchgeführt.
		E6.6	Die Stadt Bad Driburg sollte darauf achten, dass verpflichtende Registerauskünfte, aktuell das Wettbewerbsregister vor Auftragserteilung eingesehen wird.	Der Zugang zum Wettbewerbsregister ist bereits beantragt. Die Freischaltung der angelegten Zugänge durch das zuständige Ministerium steht derzeit noch aus.
		E6.7	Die Stadt Bad Driburg sollte Bietenden deren Auftrag ausgeschlossen wurde oder nicht in die engere Wahl kam, unverzüglich über deren Nichtberücksichtigung informieren. Die übrigen Bietenden sollten nach Auftragserteilung, über die Auftragserteilung informiert werden. Die durchgeführte Informationspflicht sollte in einem Vergabevermerk dokumentiert werden.	Dieses Vorgehen wird seit Bekanntgabe des Hinweises bereits so durchgeführt und durch die zentrale Submissionsstelle nachgehalten.
		E6.8	Die Stadt Bad Driburg sollte die Voraussetzungen der ex-post-Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 3 VOB/A im Blick behalten und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die ex-post-Veröffentlichung durchführen und dokumentieren.	Die ex-post-Veröffentlichung wird nach Mitteilung des Fachamtes über die Auftragsvergabe durch die zentrale Submissionsstelle durchgeführt.
		E6.9	Die Stadt Bad Driburg sollte nach Abschluss der Bauarbeiten eine förmliche Abnahme durchführen und bestehende Mängel dokumentieren. Findet die Abnahme ohne Auftragnehmenden statt, so sollte die Kenntnisnahme der Mängel dokumentiert werden.	Dies erfolgt durch das jeweilige Fachamt.
		E6.10	Die Stadt Bad Driburg sollte vorhandene Mängel beschreiben oder bildlich dokumentieren. Sie sollte auch die Mängelbeseitigung dokumentieren.	Dies erfolgt durch das jeweilige Fachamt.
Informationstechnik an Schulen				
F1	Die Stadt Bad Driburg hat gute Grundlagen für die Steuerung der Schul-IT geschaffen. Ein schulübergreifender Medienentwicklungsplan sowie die Verschriftlichung von Prozessen und Standards könnten die Steuerung noch optimieren.	E1.1	Die Stadt Bad Driburg sollte einen schulübergreifenden Medienentwicklungsplan erstellen und für eine verbindliche sowie zukunftsorientierte Planung der Schul-IT nutzen.	In Zusammenarbeit mit dem Schulamt wird ein Medienentwicklungsplan erstellt.
		E1.2	Die Stadt Bad Driburg sollte das derzeit gelebte Ausstattungsverfahren verbindlich festschreiben.	Das Ausstattungsverfahren wird verschriftlicht.
		E1.3	Die Stadt sollte die Einführung des Information Security Management Systems (ISMS) wie geplant umsetzen und zur Entwicklung eines IT-Sicherheitskonzepts nutzen. Hierin sollten auch die Schulen berücksichtigt sein.	Die Einführung des ISMS wird wie geplant umgesetzt.
		E1.4	Die Stadt Bad Driburg sollte darauf hinwirken, dass die Schulen perspektivisch die ihnen grundsätzlich obliegenden Aufgaben im Rahmen des First-Level-Supports selbst wahrnehmen.	Der First-Level-Support wird im Einvernehmen mit den Schulleitungen organisatorisch angepasst.
F2	Die Stadt Bad Driburg erzielt bei den geprüften IT-Sicherheitsaspekten ein gutes Ergebnis im interkommunalen Vergleich. Verbesserungspotenziale ergeben sich insbesondere bei den konzeptionellen Aspekten.	E2	Die Stadt Bad Driburg sollte in Zusammenarbeit mit ihren Schulen den Schutzbedarf analysieren, eine Risikobewertung vornehmen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit konsequent umsetzen.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der Einführung eines ISMS werden umgesetzt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme Stadt Bad Driburg
	Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Wenn bei ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen die Bestattungspflichtigen jegliche Kooperation verweigern, erfolgt eine Beisetzung direkt nach der Einäscherung. Die möglichen zeitlichen Spielräume werden von der Stadt Bad Driburg nicht genutzt.	E1	Im Falle einer Ersatzvornahme sollte die Stadt Bad Driburg die Einäscherung und die Beisetzung getrennt beauftragen, um den Bestattungspflichtigen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe zu verpflichten.	Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die angesprochenen Spielräume sind die sechs Wochen nach der Einäscherung. Die Bestattungspflichtigen werden bereits vor der Einäscherung aufgefordert, sich um die Bestattung zu kümmern. Lehnen die Angehörigen dies ab, muss das Ordnungsamt die Bestattung beauftragen. Eine weitere Aufforderung nach der Einäscherung macht keinen Sinn. Die Bestattungskosten werden von Bestattungspflichtigen angefordert.
	Friedhofswesen			
F1	Die Stadt Bad Driburg hat bisher noch keine Friedhofsbedarfsplanung für ihre zehn kommunalen Friedhöfe erstellt.	E1	Die Stadt Bad Driburg sollte eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für jeden der zehn kommunalen Friedhöfe erstellen.	Eine Friedhofsbedarfsplanung wird innerhalb der nächsten drei Jahre erstellt.
F2	Durch die im Friedhofsamt eingesetzte Fach-Software liegen der Stadt Bad Driburg bereits viele aktuelle steuerungsrelevante Daten vor. Allerdings sollte eine visuelle Darstellung maßstabsgetreu sein und auch Pflanzflächen nach dem Bewuchs getrennt und die verschiedenen Wegearten darstellen.	E2	Die Stadt Bad Driburg sollte ihre Datenlage um genauere Flächendaten und deren Kosten erweitern.	Eine Friedhofsbedarfsplanung wird innerhalb der nächsten drei Jahre erstellt.
F3	Die Stadt Bad Driburg nutzt die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit noch nicht umfänglich um ihre Friedhöfe und deren Möglichkeiten aktiv den Einwohnerinnen und Einwohnern nahe zu bringen.	E3	Um die Öffentlichkeitsarbeit insgesamt zu stärken, sollte die Stadt Bad Driburg den Internetauftritt des Friedhofswesens umfangreicher gestalten. Informationen zu den einzelnen kommunalen Friedhöfen mit möglichen Bestattungs- und Grabarten erleichtern den Bürgerinnen und Bürgern die Entscheidung.	Die Homepage wird innerhalb des nächsten Jahres überarbeitet und das Design des Flyer's mit einem moderneren Design versehen.
F4	Die Stadt Bad Driburg hat die Friedhofsgebühren bisher in unregelmäßigen Abständen kalkuliert. Der Zeitraum zwischen den letzten beiden Kalkulationen hat fünf Jahre betragen. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben nach denen Gebühren spätestens alle drei Jahre neu kalkuliert werden müssen. Eine Gebührenkalkulation ist letztmalig 2022 erfolgt.	E4	Die Stadt Bad Driburg muss die Gebührenkalkulation regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durchführen. Unterdeckungen können, Überdeckungen müssen innerhalb gesetzlicher Fristen ausgeglichen werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur Gebührenkalkulation sind von der Stadt Bad Driburg einzuhalten.	Die Friedhofsgebühren werden künftig alle 3 Jahre neu kalkuliert.
F5	Der Kostendeckungsgrad Friedhofswesen der Stadt Bad Driburg liegt im Vergleichsjahr 2022 mit knapp 64 Prozent am interkommunalen Median und deckt damit aber nicht die entstandenen Kosten durch die eingenommenen Gebühren.	E5	Die Stadt Bad Driburg sollte die Kosten- wie auch die Aufwandsseite überprüfen um den Kostendeckungsgrad zu verbessern.	Die gesamte Kosten- und Aufwandsseite wird einer Überprüfung unterzogen um Einsparpotentiale aufzuzeigen und den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme Stadt Bad Driburg
F6	Die Stadt Bad Driburg unterhält insgesamt zehn Trauerhallen, davon eine auf dem konfessionellen Friedhof. Im interkommunalen Vergleich ist das eine sehr große Anzahl und damit verbunden ein hoher Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- und Sanierungsbedarf der nicht komplett durch die Gebühreneinnahmen gedeckt ist.	E6	Die Stadt Bad Driburg sollte unbedingt die Nutzungs-, Kosten- und Einnahmesituation der Trauerhallen sowie deren Notwendigkeit in den Fokus nehmen.	Im Hinblick auf die Flächenstruktur der Stadt Bad Driburg mit 9 Ortschaften könnte keine Akzeptanz für den Wegfall von Trauerhallen auf den Ortschaften erzielt werden. Die Notwendigkeit dieser Hallen wird auch für die Zukunft gesehen.
F7	Die Flächenverteilung zeigt einen hohen Anteil an unbelegter Bestattungsfläche, die die Stadt Bad Driburg in dem vorhandenen Umfang nicht benötigt.	E7	Um nicht benötigte Bestattungsflächen gering zu halten sollte Bad Driburg den Umgang mit diesen Flächen in einem Friedhofskonzept für jeden kommunalen Friedhof langfristig planen.	Mit Blick auf die geänderte Beerdigungskultur wird jeder Friedhof einer Prüfung unterzogen, schwach belegte Wahlgrabfelder zu schließen und diese ggf. anderweitig zu nutzen.
F8	Die Stadt Bad Driburg hat bisher keine schriftliche Dokumentation über den Umgang mit den zu erwartenden Flächenüberschüssen bei den Bestattungsflächen.	E8	Die Stadt Bad Driburg sollte bereits jetzt Planungen über die anderweitige Nutzung der freiwerdenden Bestattungsflächen erarbeiten.	Siehe F7
F9	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Grün- und Wegeflächen je qm sind sehr gering.	E9	Um die Notwendigkeit des Unterhaltungsaufwandes je Flächenart beziffern zu können, sollte die Stadt Bad Driburg die Flächen ermitteln und die Kosten entsprechend unterteilen.	Siehe F2